



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**07.5078.02**

WSU/P075078  
Basel, 29. Januar 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 28. Januar 2009

## **Antrag Urs Müller-Walz und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den Ergänzungsleistungen sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2007 den nachstehenden Antrag Urs Müller-Walz und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

„Im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ist seit dem 20. Juni 1997 auch eine Regelung über die Nebenkostenpauschale zu den Nettomietzinsen aufgenommen. Danach werden nebst dem Nettomietzins auch die im Mietvertrag aufgeführten à conto Zahlungen für Nebenkosten berücksichtigt. Der Bundesrat begründete damals die Änderung, dass immer grössere Anteile der ursprünglichen Miete neu als Nebenkosten deklariert werden. Gleich geblieben sind die maximalen Beiträge an die Bruttomieten. Diese betragen derzeit für Alleinstehende CHF 13'200 und Verheiratete oder Personen mit Kindern CHF 15'000 pro Jahr. So darf eine vierköpfige Familie keinen höheren Gesamtmiatzins von CHF 1'250 monatlich inklusive Nebenkosten haben.

In Artikel 3b des erwähnten Bundesgesetzes ist die Regelung der Nettomietzinsen und Nebenkosten wie folgt formuliert:  
a. der Nettomietzins; und  
b. die Nebenkostenpauschale (im Mietvertrag vereinbarte à conto Zahlungen)

Daraus kann entnommen werden, dass die jährlichen Schlussrechnungen der Nebenkosten nicht berücksichtigt werden. Durch die u.a. massiv gestiegenen Energiekosten haben viele Mieterinnen und Mieter ganz erhebliche Nachrechnungen bekommen, meist mehrere hundert Franken, in Einzelfällen sogar über CHF 1'000. Stossend an der Regelung ist Folgendes: Wer rechtzeitig zusammen mit dem Vermieter eine neue erhöhte à conto Zahlung, also eine Nebenkostenpauschale im Sinne des Gesetzes, im Mietvertrag vereinbart, erhält umgehend vom Amt für Sozialbeiträge den neuen erhöhten Beitrag, natürlich nur, wenn die gesetzlich verankerten Maximalbeiträge an die Mietkosten nicht überschritten werden. Dass dabei Familien ganz besonders darunter leiden ist besonders stossend.

Es kann wohl nicht der Sinn einer gesetzlichen Regelung sein, dass derjenige, der einen wohlgesinnten Vermieter hat, welcher bereit ist, einen administrativen Mehraufwand auf sich zu nehmen, bei der EL besser fährt als alle anderen, die nicht in dieser glücklichen Lage sind.

Rücksprachen beim Amt für Sozialbeiträge haben ergeben, dass diese Praxis auf Bundesrecht beruht und auch aus Sicht der Fachleute zwar administrativ einfach ist, aber gerade in den letzten Jahren u.a. wegen der erheblich gestiegenen Energiekosten viele Rentnerinnen und Rentner in finanzielle Schwierigkeiten brachte.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen:

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), insbesondere Artikel 3, ist dahingehend zu ändern, dass im Fall der Erstellung einer jährlichen Schlussabrechnung für Nebenkosten (Heizungskosten, etc) die effektiven Kosten der Mieterin oder des Mieters berücksichtigt werden, sofern die gesetzlich verankerten Maximalbeiträge an die Mietkosten nicht überschritten werden. Zudem sollen die Grenzwerte für Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte angepasst werden.

Urs Müller-Walz, Michael Wüthrich, Annemarie Pfister, Eveline Rommerskirchen, Elisabeth Ackermann, Karin Haeberli Leugger, Loretta Müller, Patrizia Bernasconi, Sibel Arslan, Beatrice Alder Finzen, Heidi Mück, Anita Lachenmeier-Thüring, Rolf Häring, Thomas Grossenbacher, Talha Ugur Camlibel“

Wir beantworten diesen Antrag wie folgt:

## 1. Zielsetzung der Standesinitiative

Der Antragsteller ersucht darum, eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) einzureichen. Das ELG soll dahingehend revidiert werden, dass einerseits Nachzahlungen aufgrund von Nebenkostenabrechnungen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) bis zum jährlichen Höchstbetrag für Mietkosten berücksichtigt werden. Andererseits wird beantragt, die Höchstbeträge der anrechenbaren Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte anzupassen.

## 2. Nebenkostenabrechnungen

### 2.1 Ausgangslage

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde auch das ELG einer Totalrevision unterzogen. Das neue ELG vom 6. Oktober 2006 ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der im Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative zitierte Art. 3b stammt noch aus der bis 31. Dezember 2007 gelgenden Fassung des ELG. Die Anrechnung des Mietzinses und der damit zusammenhängenden Nebenkosten wird im neuen ELG in Art. 10 Abs. 1 Bst. b geregelt. Am Inhalt der Bestimmung hat sich jedoch nichts geändert.

Bei der Berechnung der EL werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zu einem Höchstbetrag als Ausgaben anerkannt. Die aktuelle Fassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG bestimmt, dass im Falle einer Schlussabrechnung für die Nebenkosten weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen ist. Nebenkosten werden somit nur in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Akonto-Zahlungen als Ausgaben angerechnet. Die von den EL gedeckten Nebenkosten hängen folglich nebst der Höhe des Mietzinses auch von der konkreten Ausgestaltung des einzelnen Mietvertrages ab.

## **2.2 Anstieg der Energiekosten**

In der Heizperiode 2007/08 (Juli 2007 bis Juni 2008) sind die Preise für Energieträger wie Heizöl, Erdgas und Fernwärme deutlich gestiegen. Beim Heizöl betrug die Erhöhung in diesem Zeitraum in den Städten Zürich und Basel rund 60%. Dies führte dazu, dass für die letzte Heizperiode von Juli 2007 bis Juni 2008 trotz eines relativ milden Winters bei einem grossen Teil der Mieterinnen und Mieter aus der Nebenkostenabrechnung hohe Nachzahlungen resultierten. Für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger, welche über kein Vermögen verfügen, können diese Nachzahlungen in Höhe von einigen hundert Franken ein Problem darstellen, da diese Mietkosten bei der Berechnung der EL nicht berücksichtigt werden und somit aus dem allgemeinen Lebensbedarf bestritten werden müssen. Für die Abrechnungsperiode 2008/09 wird mit einem noch höheren Anstieg der Energiekosten gerechnet, da im Herbst 2008 viele leere Heizungstanks mit Öl zu Höchstpreisen gefüllt werden mussten.

## **2.3 Sofortmassnahmen des Regierungsrates**

An seiner Sitzung vom 25. Juni 2008 hat der Grosse Rat die schriftliche Anfrage des Antragstellers betreffend Sofortmassnahmen für Nebenkostenrechnungen für Bezüger/innen von EL zu AHV/IV-Renten überwiesen. Angesichts der wegen der hohen Nebenkostenabrechnungen zu erwartenden Härtefälle unter den EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern leitete der Regierungsrat darauf hin am 16. September 2008 Sofortmassnahmen zu deren Entlastung ein. Er beschloss, der Winterhilfe Basel-Stadt im Sinne einer einmaligen Aktion aus einem mit privaten Mitteln gespiesenen Fonds für einmalige Vergütungen an EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger für die Nebenkostenabrechnung zusätzlich CHF 500'000 zur Verfügung zu stellen. Diese Sofortmassnahmen gelten nur für Nebenkostenabrechnungen der Heizperiode 2007/08.

Im Nachgang zu dieser Soforthilfe hat der Regierungsrat Mitte Dezember die Vermieterorganisationen in einem Schreiben über die Bedeutung der im Mietvertrag festgesetzten Nebenkosten für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger informiert und sie dazu aufgefordert, entsprechende Gesuche von Mieterinnen und Mietern zur Anhebung der im Mietvertrag vereinbarten Nebenkosten wohlwollend zu prüfen.

## **2.4 Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Neuregelung**

Die EL haben den Zweck, den Existenzbedarf von Personen zu sichern, deren Bedarf durch die Leistungen der AHV und IV nicht gedeckt ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn Rentnerinnen und Rentner hohe Nachzahlungen für Mietnebenkosten aus ihrem allgemeinen Lebensbedarf bestreiten müssen. Auch wenn die

Energiepreise derzeit wieder gesunken sind, wird die Frage der Nachzahlungen für Mietnebenkosten von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern auch künftig wieder aktuell werden. Zudem ist es stossend, dass die Bezügerinnen und Bezüger von EL in Bezug auf die Anrechnung von Mietnebenkosten schlechter gestellt sein sollen als Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, deren Nachzahlungen für Mietnebenkosten übernommen werden.

Die Neuregelung der Anrechnung von Mietnebenkosten ist im ELG des Bundes vorzunehmen, da es sich um einen bundesrechtlichen Anspruch handelt. Die Obergrenze für die Anrechnung sollen die im ELG für Mietausgaben festgesetzten Höchstbeträge bilden. Die vom Antragsteller angestrebte und vom Regierungsrat befürwortete Revision des ELG kann zudem mit der nachfolgend thematisierten Anpassung der Höchstbeträge für Mietkosten bei Mehrpersonenhaushalten verbunden werden.

Zum Thema der Berücksichtigung von Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen bei der EL sind in den eidgenössischen Räten bereits drei parlamentarische Vorstösse hängig. Die Motion von Nationalrätin Marlyse Dormond Béguelin vom 23. März 2006 verlangt, dass im Falle einer Schlussabrechnung für Nebenkosten die effektiven Kosten der Mieterin oder des Mieters berücksichtigt werden können. Mit Antwort vom 31. Mai 2006 hat der Bundesrat die Ablehnung der Motion beantragt. Das Postulat von Nationalrätin Evi Allemann vom 1. Oktober 2008 fordert unter anderem eine bedarfsgerechte Lösung in Bezug auf die Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern. Der Bundesrat hat mit Antwort vom 5. Dezember 2008 die Annahme dieses Postulats beantragt. Die Motion von Nationalrat Josef Zisyadis vom 3. Oktober 2008 hat die Berücksichtigung der effektiven Mietkosten bei der EL-Berechnung zum Ziel. In seiner Antwort vom 5. Dezember 2008 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

### **3. Grenzwert für Mietkosten von Mehrpersonenhaushalten**

#### **3.1 Ausgangslage**

Wie bereits erwähnt, ist auf den 1. Januar 2008 eine Totalrevision des ELG in Kraft getreten. Der im Antrag genannte Art. 3 des alten ELG bestimmte in Abs. 1 Bst. b, dass für zu Hause wohnende Personen der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anerkannt werden. Die Höchstbeträge für Mietzinsausgaben wurden unter dem alten ELG durch die Kantone festgelegt, durften jedoch den Betrag von jährlich CHF 13'200 für Alleinstehende und CHF 15'000 für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern nicht überschreiten (Art. 5 Abs. 1 Bst. b alt ELG). Der Grenzwert von CHF 15'000 galt auch für Haushalte mit mehr als zwei Personen. Da alle Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum ELG ihren Spielraum voll ausgeschöpften und die beiden Höchstwerte für massgeblich erklärten, wurde diese kantonale Festsetzungskompetenz im neuen ELG weggelassen und die beiden bisherigen Maximalwerte als Höchstwerte festgeschrieben (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Somit hat sich auch hinsichtlich der Höchstbeträge für Mietzinsausgaben inhaltlich nichts gegenüber der früheren Rechtslage geändert. Für Alleinstehende werden wie bisher jährliche Mietkosten bis zum Betrag von CHF 13'200 und für Ehepaare sowie Personen mit rentenberechtigten Kindern bis

zum Betrag von CHF 15'000 angerechnet. Auch für Haushalte mit mehr als zwei Personen gilt nach wie vor der Höchstbetrag von CHF 15'000.

### **3.2 Differenzierung des Höchstbetrages für Mehrpersonenhaushalte**

Die EL-Höchstbeträge für Mietkosten sind seit 1. Januar 2001 nicht mehr angehoben worden. Der aktuelle monatliche Maximalansatz von CHF 1'100 erlaubt Alleinstehenden das Mieten einer für eine Einzelperson adäquaten Wohnung. Der höhere Grenzbetrag von aktuell monatlich CHF 1'250 mag für Haushalte mit zwei Personen angemessen erscheinen, vermag aber die Mietkosten eines Mehrpersonenhaushalts oft nicht zu decken.

So lagen die durchschnittlichen Netto-Mietzinse für 4-Zimmer-Wohnungen bereits laut der letzten gesamtschweizerischen Mietpreisstrukturerhebung im Jahr 2003 deutlich über der maximalen EL-Bruttmiete von CHF 1'250. Die entsprechenden Durchschnittsmieten betragen beispielsweise in der Agglomeration Zürich CHF 1'495, in der Agglomeration Genf CHF 1'413, in der Agglomeration Basel CHF 1'377, in der Agglomeration Winterthur CHF 1'299 sowie in der Agglomeration Bern CHF 1'291. Zudem überstiegen beispielsweise im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2008 die effektiven Mietkosten von ca. einem Drittel der EL-beziehenden Ehepaare und Mehrpersonenhaushalte den Höchstbetrag von CHF 1'250.

Ein Vergleich mit der Sozialhilfe in verschiedenen Kantonen ergibt, dass dort die Höchstansätze für übernommene Mietkosten stärker nach der Haushaltsgrösse differenziert werden. So werden z.B. Ansätze für Haushalte mit einer, zwei, drei, vier oder fünf und mehr Personen unterschieden, wobei verschiedene Sozialhilfebehörden bereits den Höchstbetrag für 3-Personenhaushalte höher als den EL-Maximalwert von CHF 1'250 ansetzen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Ansätzen der Sozialhilfe um Netto-Mieten handelt, zu denen im Gegensatz zu den EL-Bruttowerten die Nebenkosten zusätzlich vergütet werden. Die fehlende Differenzierung der EL-Höchstbeträge bewirkt damit in der Tat in Bezug auf Mehrpersonenhaushalte eine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger gegenüber Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe.

Die bestehende Regelung der Mietkosten im ELG mit lediglich zwei verschiedenen Ansätzen für Alleinstehende und alle übrigen erweist sich deshalb als zu starr. In Anlehnung an die Handhabung bei der Sozialhilfe sollten die Höchstansätze für Mietkosten stärker differenziert werden, indem mindestens ein weiterer Ansatz für Mehrpersonenhaushalte festzulegen ist.

Im Kanton Basel-Stadt wird die Problematik der Mietkosten von EL-beziehenden Mehrpersonenhaushalten mit Kindern durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen aus kantonalen Mitteln abgedeckt. Die entsprechende kantonale Mietbeitragsverordnung (MIVO) wurde aufgrund des Erlasses des baselstädtischen Gesetzes zur Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) totalrevidiert und die massgebenden Höchstmietzinse per 1. Januar 2009 deutlich erhöht. Gemäss MIVO haben EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger mit mindestens einem Kind Anspruch auf Mietzinsbeiträge in der Höhe der Differenz zwischen den massgeblichen Mietzinsgrenzen gemäss ELG und dem massgeblichen Mietzins gemäss MIVO (§ 9 Abs. 2 und 3 MIVO). Trotz dieser kantonalen Abfederung bleibt die ungenügende Differenzierung der EL-Höchstmieten nach Haushaltsgrösse ein

Problem, das auf Bundesebene anzugehen ist. Der Regierungsrat unterstützt daher die vorliegende Standesinitiative.

Mit dem Thema der Anpassung der EL-Höchstbeträge für Mietkosten befassen sich drei hängige parlamentarische Vorstösse. Das vom Bundesrat zur Annahme beantragte Postulat von Nationalrätin Evi Allemann vom 1. Oktober 2008 fordert unter anderem, die geltenden Höchstbeträge für die Mietkosten unter Berücksichtigung der Teuerung heraufzusetzen. Dabei sollen die Ansätze von Ehepaaren und von Personen mit rentenberechtigten Kindern stärker angehoben werden, um diese Personengruppe den Alleinstehenden gleichzustellen. Zudem solle die Festsetzung regional unterschiedlicher Ansätze bei den Höchstbeträgen geprüft werden. Die vom Bundesrat zur Ablehnung beantragte Motion von Nationalrat Josef Zisyadis vom 3. Oktober 2008 bemängelt in Bezug auf die Höchstbeträge, dass die anerkannten Ausgaben für den Mietzins auf einem Niveau eingefroren worden seien, das weit unter den tatsächlichen Kosten liege. Schliesslich verlangt die Motion von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler vom 3. Oktober 2008 die Anpassung der anrechenbaren Höchstbeträge für Mietkosten von EL-Berechtigten an die seit der letzten Anpassung eingetretene Kostenentwicklung. In seiner Antwort vom 5. Dezember 2008 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

#### **4. Schlussfolgerung und Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Antrag Urs Müller-Walz und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den EL sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte gutzuheissen.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung vor:

*Der Kanton Basel-Stadt reicht, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative ein:*

*Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung dahingehend zu revidieren, dass Nachzahlungen im Rahmen von Abrechnungen für Mietnebenkosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag als Ausgaben anerkannt werden. Im Weiteren wird die Bundesversammlung dazu eingeladen, im gleichen Gesetz die Höchstwerte für Mietkosten stärker nach Haushaltgrösse zu differenzieren und mindestens einen weiteren Höchstansatz für Mehrpersonenhaushalte festzulegen.*

#### **Antrag**

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den Ergänzungsleistungen sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte wird genehmigt.

2. Das Büro des Grossen Rates übermittelt die Standesinitiative an die Eidgenössische Bundesversammlung.
3. Der Antrag Urs Müller-Walz und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den Ergänzungsleistungen sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilage: Schreibensentwurf zu Handen der Eidgenössischen Bundesversammlung



# Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Generalsekretariat  
der Bundesversammlung  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Basel,

## **Standesinitiative betreffend Übernahme der Mietnebenkosten inkl. jährlicher Schlussrechnung bei den Ergänzungsleistungen sowie Anpassung des Grenzwertes der Mietkosten für Mehrpersonenhaushalte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom ... folgenden Beschluss gefasst:

*Der Kanton Basel-Stadt reicht, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, folgende Standesinitiative ein:*

*Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung dahingehend zu revidieren, dass Nachzahlungen im Rahmen von Abrechnungen für Mietnebenkosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag als Ausgaben anerkannt werden. Im Weiteren wird die Bundesversammlung dazu eingeladen, im gleichen Gesetz die Höchstwerte für Mietkosten stärker nach Haushaltgrösse zu differenzieren und mindestens einen weiteren Höchstansatz für Mehrpersonenhaushalte festzulegen.*

Nach geltendem Recht werden für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zu einem Höchstwert als Ausgaben anerkannt. Im Rahmen von Schlussabrechnungen erhobene Nachforderungen für Nebenkosten werden jedoch nicht berücksichtigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Gemäss ELG werden somit Nebenkosten nur in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Akonto-Zahlungen als Ausgaben angerechnet. Die von den EL gedeckten Nebenkosten hängen folglich nebst der Höhe des Mietzinses auch von der konkreten Ausgestaltung des einzelnen Mietvertrages ab.

Die in der Heizperiode 2007/08 um bis zu 60 % gestiegenen Preise für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme führten trotz eines relativ milden Winters bei einem grossen

Teil der Mieterinnen und Mieter zu hohen Nachzahlungen für die entsprechenden Nebenkostenabrechnungen. Für die Abrechnungsperiode 2008/09 wird zudem aufgrund der Höchstpreise beim Heizöl im Herbst 2008 mit einer weiteren Zunahme der Mietnebenkosten gerechnet. Für EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger, welche über kein Vermögen verfügen, können diese Nachzahlungen in Höhe von einigen hundert Franken ein Problem darstellen, da diese Mietkosten gemäss ELG bei der Berechnung der EL nicht berücksichtigt werden und somit aus dem allgemeinen Lebensbedarf bestritten werden müssen.

Die EL haben den Zweck, den Existenzbedarf von Personen zu sichern, deren Bedarf durch die Leistungen der AHV und IV nicht gedeckt ist. Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt ist der Ansicht, dass dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn Rentnerinnen und Rentner hohe Nachzahlungen für Mietnebenkosten aus ihrem allgemeinen Lebensbedarf bestreiten müssen. Auch wenn die Energiepreise derzeit wieder gesunken sind, wird die Frage der Nachzahlungen für Mietnebenkosten von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern auch künftig wieder aktuell werden. Zudem ist es stossend, dass die Bezügerinnen und Bezüger von EL in Bezug auf die Anrechnung von Mietnebenkosten schlechter gestellt sein sollen als Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, deren Nachzahlungen für Mietnebenkosten übernommen werden. Das ELG sollte somit dahingehend revidiert werden, dass Nachzahlungen für Mietnebenkosten bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Die für die Berechnung der EL berücksichtigten Höchstbeträge für Mietkosten betragen gemäss ELG für Alleinstehende CHF 13'200 jährlich oder CHF 1'100 monatlich (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Kindern werden jährlich Mitauslagen bis maximal CHF 15'000 jährlich oder CHF 1'250 monatlich angerechnet; für Haushalte mit mehr als zwei Personen gilt der gleiche Höchstbetrag. Ein Vergleich mit der Sozialhilfe in verschiedenen Kantonen ergibt, dass dort die Höchstansätze für übernommene Mietkosten stärker nach der Haushaltgrösse differenziert werden. So werden z.B. Ansätze für Haushalte mit einer, zwei, drei, vier, oder fünf und mehr Personen unterschieden, wobei verschiedene Sozialhilfebehörden bereits den Höchstbetrag für 3-Personenhaushalte höher als den EL-Maximalbetrag von CHF 1'250 ansetzen. Hinzu kommt, dass in den Ansätzen der Sozialhilfe die Nebenkosten noch nicht enthalten sind und im Gegensatz zu den EL-Höchstbeträgen zusätzlich vergütet werden. Die fehlende Differenzierung der EL-Höchstbeträge bewirkt damit in Bezug auf Mehrpersonenhaushalte eine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung der EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger gegenüber Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe.

Der monatliche Maximalansatz von CH 1'100 erlaubt Alleinstehenden das Mieten einer für eine Einzelperson angemessenen Wohnung. Demgegenüber erweist sich der EL-Höchstbetrag von CHF 1'250 angesichts der aktuellen Mietpreise für Mehrpersonenhaushalte als zu knapp bemessen und vermag deren Mietkosten insbesondere in städtischen Gebieten oft nicht zu decken. So lagen die durchschnittlichen Netto-Mietzinse für 4-Zimmerwohnungen bereits laut der letzten gesamtschweizerischen Mietpreisstrukturerhebung im Jahr 2003 deutlich über der maximalen EL-Bruttomiete von CHF 1'250. Zudem überstiegen beispielsweise im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2008 die effektiven Mietkosten von ca. einem Drittel der EL-beziehenden Ehepaare und Mehrpersonenhaushalte den Höchstbetrag von CHF 1'250.

Die bestehende Regelung der Mietkosten gemäss ELG mit lediglich zwei verschiedenen Ansätzen für Alleinstehende und alle übrigen erweist sich unseres Erachtens als zu starr. In Anlehnung an die Handhabung der Mietkosten bei der Sozialhilfe sollten die entsprechenden Höchstansätze stärker differenziert werden, indem mindestens ein weiterer Ansatz für Mehrpersonenhaushalte festzulegen wäre.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden die eidgenössischen Räte eingeladen, das ELG dahingehend zu revidieren, dass Nachzahlungen für Mietnebenkosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag bei den EL berücksichtigt und die Höchstbeträge für Mietkosten im Hinblick auf Mehrpersonenhaushalte stärker nach Haushaltgrösse differenziert werden. Die Tatsache, dass in den eidgenössischen Räten bereits mehrere Vorstösse zum Thema Berücksichtigung von Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen und Anpassung der Höchstbeträge für Mietkosten bei der EL-Berechnung hängig sind, zeigt die Relevanz dieser Anliegen.

Wir danken für die Entgegennahme unserer Standesinitiative.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt

Roland Stark  
Präsident

Thomas Dähler  
Leiter Parlamentsdienst